



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2016

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

Kindertagesbetreuung erfährt eine zunehmende Bedeutung. Sie ermöglicht nicht nur die Berufstätigkeit der Eltern, die Kindertageseinrichtungen sind Teil des Bildungswesens und somit im Interesse gleicher Lebensverhältnisse für alle Kinder vorzuhalten. Die Ausweitung der Kindertagesbetreuung bedeutet allerdings für die Kommunen eine große finanzielle Herausforderung, der sie sich zurzeit nur stellen können, indem andere Leistungen zurückgefahren sowie Steuern und Gebühren erhöht werden. Zusätzlich werden die Standards in der Kinderbetreuung heruntergefahren und Personal eingespart. Gerade die Elternbeiträge erfahren aktuell in vielen Orten hohe Steigerungsraten und sind für Eltern teilweise nicht finanzierbar. Dies führt zu höheren Belastungen der Kreise im Rahmen der Jugendhilfe und zu Überlegungen bei Eltern, ob Kinder zumindest teilweise aus der Betreuung abgemeldet werden und Berufstätigkeit wieder aufgegeben wird.

B. Lösung

Hessen übernimmt schrittweise einen wachsenden Anteil an Kosten für die Kindertagesbetreuung, damit diese in hoher Qualität weitergeführt werden kann. Bis 2020 sollen die Kosten vollständig vom Land übernommen werden. Die Personalbemessung des Kifög wird in vielen Kindertagesstätten überschritten, dies soll mit einem steigenden Kostenanteil des Landes erhalten und ausgebaut werden. Damit werden auch die Elternbeiträge abgeschafft, so wie es bereits in Hamburg und Rheinland-Pfalz vor vielen Jahren passiert ist. Die Pauschalen für die Kindertagesbetreuung werden erhöht und die Berechnung der Pauschalen vereinfacht. Statt 28 verschiedenen Fallgruppen sollen die Pauschalen nur nach unter und über Dreijährigen sowie Betreuung unter und über fünf Stunden am Tag differenziert werden. Damit geht eine Verwaltungsvereinfachung in den Jugendämtern, in den Kindertagesstätten und in der Landesverwaltung einher, die für pädagogische Konzepte und Arbeit genutzt werden kann.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Land hat einen Mehraufwand von ungefähr 260 Mio. €. Bei den örtlichen Jugendhilfeträgern entstehen keine Kosten mehr für den Erlass der Elternbeiträge. Die Kommunen erfahren eine nicht bezifferbare Einsparung für die Kindertagesbetreuung aufgrund erhöhter Pauschalen. Zusätzliche Einsparungen sind aufgrund der Umschichtung des Personals vorhanden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Durch die Abschaffung der Kopfpauschale für Kinder mit Behinderung wird der Inklusion Rechnung getragen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der zweite Teil folgende Fassung:

"Zweiter Teil

Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

§ 25 Tageseinrichtungen für Kinder

§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb

§ 25b Fachkräfte

§ 25c Personeller Mindestbedarf

§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

§ 26 Aufgaben

§ 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

§ 28 Kostenausgleich

§ 29 Kindertagespflege

§ 30 Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

§ 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege

§ 32b Landesförderung für Fachberatung

§ 32c Investive Landesförderung

§ 32d Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

§ 33 Auskunftspflicht und Statistik

§ 34 Ermächtigungen

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26
Aufgaben

Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Gesellschaftliche und familiäre ungleiche Lebensverhältnisse sollen durch besondere Angebote ausgeglichen werden. Dabei versteht sich jede Einrichtung inklusiv und stellt jedem Kind entsprechend dem jeweiligen Bedarf die Erziehungs- und Bildungsangebote zur Verfügung. Der Hessische Erziehungs- und Bildungsplan ist hierfür in allen Einrichtungen eine wesentliche Grundlage des Handelns. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Dabei richtet sich die Einrichtung an die Betreuungszeiten, wie sie von den Eltern aufgrund deren Verpflichtungen im Beruf und in der Familie erforderlich sind."

3. § 31 wird wie folgt gefasst.

"§ 31
Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können keine Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden."

4. § 32 wird wie folgt gefasst:

"§ 32
Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken.

(2) Die Pauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche 4 000 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden pro Woche 7 300 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche 1 500 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden pro Woche 2 600 Euro,
3. ab Schuleintritt bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche 1 500 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden pro Woche 2 600 Euro.

(3) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des 1. Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Pauschalen werden jeweils zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung an die Tarifgehälter des TVöD angepasst, um steigende Personalkosten angemessen auszugleichen."

5. § 32a wird wie folgt gefasst:

"§ 32a
Landesförderung für Kindertagespflege

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche 4 000 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden pro Woche 7 300 Euro, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche 1 500 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden pro Woche 2 600 Euro, ab Schuleintritt bei einer Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche 1 500 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden pro Woche 2 600 Euro.

§ 31 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Tagespflegeperson muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung, im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespfle-

gepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt. Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Die Pauschalen werden jeweils zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung an die Tarifgehälter des TVöD angepasst, um steigende Personalkosten angemessen auszugleichen."

6. In § 32b Abs. 2 wird die Angabe "nach § 32 Abs. 4" durch die Angabe "mit besonderem Bedarf" ersetzt.
7. § 32c wird aufgehoben.
8. Die bisherigen §§ 32d und 32e werden zu §§ 32c und 32d.
9. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 32 bis 32e" durch die Angabe "und den §§ 32 bis 32d" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderungen im § 32.

Zu Nr. 2

Im § 31 wird festgehalten, dass in Hessen keine Elternbeiträge bzw. Teilnahme- und Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung mehr erhoben werden dürfen. Die Eltern sollen entlastet werden. Kindertagesbetreuung als Bestandteil des Bildungswesens soll frei von Kostenbeiträgen sein.

Zu Nr. 3

Die wesentlichen Ansprüche werden hiermit an die Kindertagesbetreuung formuliert. Zusätzlich sind dies die Betreuung in den Zeiten, die Eltern benötigen, um ihren Erwerbs- und Familienaufgaben gerecht zu werden. Die Forderung an alle Einrichtungen, inklusiv zu arbeiten, wird festgehalten. Ebenso sollen soziale Ungleichheiten in der Kita entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten ausgeglichen werden und der Bildungs- und Erziehungsplan für alle Einrichtungen verpflichtend gemacht werden.

Zu Nr. 4

Die Pauschalen für die Kindertagesbetreuung werden erhöht und vereinfacht. Es gibt nur noch vier Pauschalen, für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren jeweils entsprechend der Betreuungszeit unter und über 25 Stunden pro Woche. Die Anteile, die bisher von El-

tern geleistet wurden, werden vom Land übernommen. Zusätzlich werden die Pauschalen erhöht, um den Kommunen die Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu erhöhen. Mit den Pauschalen sind die Betreuungszeiten und die besonderen Ansprüche an Kindertagesstätten aufgrund der Zusammensetzung der Kinder abgedeckt. Damit ist wenigstens die Bezuschussung des einzelnen Kindes mit besonderem Bedarf aufgehoben. Alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben dem Bedarf von Kindern mit Behinderung und mit besonderem Sprach- und Betreuungsaufwand zu entsprechen. Gleiches gilt für den Bedarf der Eltern nach Öffnungszeiten, die ihnen ermöglichen, Berufstätigkeit oder familiäre Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Änderung erleichtert für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Träger der Kindertagesbetreuung die administrative Arbeit enorm, da sie nur noch zwei Pauschalen abrechnen müssen. Sie benötigen kein Personal, um Elternbeiträge einzufordern, Eltern bei der Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung oder Erlass zu beraten und diese zu bearbeiten. Damit verringert sich der Aufwand bei den kommunalen Verwaltungen. Diese können ihr Personal für wichtige Arbeiten einsetzen. Schließlich gilt die Verwaltungsvereinfachung auch für das Land.

Die Erhöhung und Vereinfachung der Pauschalen sind ein Schritt zu einer Entlastung der Kommunen von den überwiegenden Kosten der Kindertagesbetreuung. Langfristig sollen die Kosten vollständig vom Land getragen werden.

Falls es zu keinen weiteren Steigerungen der Pauschalen im Sinne einer vollständigen Kostenübernahme der Kindertagesbetreuung durch das Land kommt, werden die Pauschalen jährlich überprüft und erhöht, wenn es tarifliche Anpassungen gibt, die sich auf die Personalausgaben auswirken.

Zu Nr. 5

Die Regelung bei der Kindertagespflege wird analog der Kindertagesbetreuung getroffen.

Zu Nr. 6

Die zusätzliche Pauschale für Fachberatung, die bisher an die Schwerpunktkitas vergeben wurde, soll allen Kindertagesstätten mit besonderem Bedarf zugute kommen.

Zu Nr. 7

Der Paragraph ist nicht mehr erforderlich, da die Elternbeiträge in die Pauschale eingegliedert und nicht mehr von den Eltern erhoben werden.

Zu Nr. 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2

Das Gesetz soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Im Folgejahr soll der nächste Schritt zur Entlastung der Kommunen gegangen werden.

Wiesbaden, 1. Dezember 2016

Der Parlam. Geschäftsführer:
Schaus